

1. ALLGEMEINES

- 1.1. Definition
„**3S SOLAR PLUS**“ bedeutet 3S Solar Plus AG, Schorenstrasse 39, CH-3645 Gwatt (Thun). Soweit nachfolgend von der 3S SOLAR PLUS die Rede ist, treten die entsprechenden Rechtswirkungen einzig und alleine bei der 3S Solar Plus AG als juristische Person ein.
„**ANGEBOT**“ bedeutet die unverbindliche Auflistung der gewünschten PRODUKTE und/oder Leistungen durch die 3S SOLAR PLUS an den KUNDEN.
„**BESTELLUNG**“ bedeutet das vom KUNDEN unterzeichnete ANGEBOT in der von 3S SOLAR PLUS in einer AUFTRAGSBESTÄTIGUNG akzeptierten beziehungsweise modifizierten Version.
„**AUFTRAGSBESTÄTIGUNG**“ bedeutet die Mitteilung der 3S SOLAR PLUS an den KUNDEN, dass die BESTELLUNG verbindlich ist und entsprechend den in der BESTELLUNG vereinbarten Konditionen durchgeführt wird.
„**Dienstleistung**“ bedeutet von Ingenieuren oder Technikern ausgeführte Leistungen, die nicht Bestandteil eines VERTRAGS über die Lieferung eines PRODUKTES sind.
„**KUNDE**“ bedeutet die Partei, welche die Vertragsunterlagen als Vertragspartner der 3S SOLAR PLUS unterzeichnet.
„**LIEFERGEGENSTAND**“ bedeutet die PRODUKTE sowie die dazugehörige Dokumentation, die gemäss der BESTELLUNG zu liefern sind, in der Form wie von den Parteien explizit spezifiziert und vereinbart.
„**MINDESTLEISTUNG**“ bedeutet die auf dem POWERLABEL ausgewiesene Nennleistung (Power class) abzüglich Fertigungstoleranz.
„**POWERLABEL**“ bedeutet das Typenschild des PV-MODULS, auf welchem die nachfolgenden Angaben entnommen werden können: Product Family, Module Type, Article number, Power class (P nominal), Short circuit current (Isc), Open circuit voltage (Voc), Max. system voltage, Power measured (Plst), Max. power point current, Max. power point voltage, Product-ID. Das POWERLABEL ist in der Regel auf der Modulrückseite angebracht.
„**SCHULUNG**“ bedeutet ausbildungsbezogene Unterstützung durch oder im Auftrag von 3S SOLAR PLUS.
„**VERTRAG**“ bedeutet das ANGEBOT und BESTELLUNG einschliesslich aller Dokumente, auf die darin Bezug genommen wird sowie der vorliegenden AGB.
„**PRODUKT**“ bedeutet das PV-MODUL und/ oder das DUMMYMODUL und/ oder die SYSTEMKOMPONENTEN.
„**PV-MODUL**“ bedeutet STANDARDMODUL, CREAMODUL, SONDERMODUL, HYBRIDMODUL und STANDARDMODUL MIT B QUALITÄT.
„**STANDARDMODUL**“ ist ein Solarmodul, mit dem durch Sonnenlicht Gleichstrom erzeugt wird und dessen Form und Abmessungen wiederkehrend sind. Folgende Produkte der 3S SOLAR PLUS sind als STANDARDMODULE definiert (abschliessende Aufzählung): MegaSlate® II, 60-Zellen PV-MODUL (Sky, Black).
„**HYBRIDMODUL**“ ist ein Solarmodul, mit dem durch Sonnenlicht Gleichstrom und/ oder Warmwasser erzeugt wird und dessen Form und Abmessungen wiederkehrend sind. Folgende Produkte der 3S SOLAR PLUS sind als Hybridmodul definiert (abschliessende Aufzählung): Hybrid Sky, Hybrid Black
„**CREAMODUL**“ bedeutet ein Solarmodul, mit dem durch Sonnenlicht Gleichstrom erzeugt wird und in Form und Abmessungen grundsätzlich vom STANDARDMODUL abweichen. Folgende Produkte der 3S SOLAR PLUS sind als CREAMODULE definiert (abschliessende Aufzählung): MegaSlate® II Crea, Crea
„**SONDERMODUL**“ bedeutet ein Solarmodul mit dem durch Sonnenlicht Gleichstrom erzeugt wird, für welches aber keine zertifizierte Materialkombination vorliegt.
„**STANDARDMODUL MIT B QUALITÄT**“ ist ein Solarmodul, mit dem durch Sonnenlicht Gleichstrom erzeugt wird und dessen Form und Abmessungen wiederkehrend sind, das jedoch optische Mängel aufweist, technisch aber einwandfrei ist. Folgende Produkte der 3S SOLAR PLUS sind als STANDARDMODULE mit B Qualität definiert (abschliessende Aufzählung): MegaSlate® II, 60-Zellen PV-MODUL (Sky, Black)
„**DUMMYMODUL**“ bedeutet ein Modul als optische Ergänzung zum PV-MODUL, mit welchem kein Gleichstrom erzeugt wird und welches entweder mit oder ohne Siliziumzellen ausgestattet ist. Folgende Produkte der 3S SOLAR PLUS sind als DUMMYMODULE definiert (abschliessende Aufzählung): MegaSlate® II Crea, Crea, MegaSlate® II Dachplatte
„**SYSTEMKOMPONENTEN**“ bedeutet die Bauteile, welche für die Befestigung und die Anbindung der PV-MODULE/ DUMMYMODULE in deren Umgebung eingesetzt werden. Diese umfassen folgenden BAUTEILE: MegaSlate® Wasserablaufrinne (GfK), MegaSlate® Verbinder für Wasserablaufrinne, MegaSlate® Haken (First, Typ 127 mm, Typ 262 mm, mit Schneestopper, Abschlusshaken oben, VSG, Zustiegssicherung), MegaSlate® Firstanschlussblech, MegaSlate® Modulauflage mittig Alpin, MegaSlate® Modulaufgaben oben Alpin, MegaSlate® Sicherungsfeder, MegaSlate® Abstandhalter, MegaSlate® Distanzhalter, MegaSlate® Dichtstreifen, MegaSlate® Unterlagsgummi FPM, PeakDesign, PeakDesign Ost-West, PeakDesign Hybrid und allfällige weitere Komponenten.
„**UNERHEBLICHER MANGEL**“ liegt dann vor, wenn die Funktionalität und die elektrische Betriebssicherheit in der sachgemässen Verwendung des PRODUKTES nicht beeinträchtigt ist, z.B. durch normale Abnutzung; Verfärbung der Zelle, Vergilbung sowie geringe Delamination des PV-MODULS, Zellbruch aufgrund dessen das PV-MODUL die LEISTUNGSGARANTIE nicht unterschreitet.
- 1.2. Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- 1.3. Diese ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN gelten für alle Lieferungen von 3S SOLAR PLUS. Abweichungen davon sind in einem von beiden Parteien unterzeichneten Dokument schriftlich zu vereinbaren. Die ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN gelten ausschliesslich; diesen entgegenstehenden oder davon abweichenden Bedingungen des KUNDEN gelten nur nach ausdrücklicher Zustimmung durch 3S SOLAR PLUS. Die ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen und die Erbringung von DIENSTLEISTUNGEN mit demselben KUNDEN, ohne dass 3S SOLAR PLUS in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.

2. ANGEBOT UND VERTRAGSABSCHLUSS

- 2.1. Ein ANGEBOT, das keine Gültigkeitsfrist enthält, ist unverbindlich.
- 2.2. Der VERTRAG gilt als abgeschlossen, wenn 3S SOLAR PLUS eine vom KUNDEN unterzeichnete BESTELLUNG vorliegt und dem KUNDEN die AUFTRAGSBESTÄTIGUNG kommuniziert wird.
- ## 3. UMFANG DER LIEFERUNG
- 3.1. Die Lieferung umfasst den LIEFERGEGENSTAND und erfolgt FCA (gemäss Incoterms 2010). Auf Verlangen und Kosten des KUNDEN wird der LIEFERGEGENSTAND an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht anders vereinbart ist 3S SOLAR PLUS berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.
- 3.2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe FCA auf den KUNDEN über. Beim Versendungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des LIEFERGEGENSTANDS sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Unternehmung über. Besondere Wünsche betreffend Versand und Versicherung sind der 3S SOLAR PLUS vom KUNDEN rechtzeitig mitzuteilen.
- 3.3. Soweit ein Abnahmezeitpunkt ausdrücklich vereinbart ist, ist dieser für den Gefahrübergang massgebend. Im Übrigen gelten für die Übergabe des Werkes die gesetzlichen Vorschriften. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der KUNDE im Verzug der Annahme ist.
- 3.4. Bei Widersprüchen zwischen verschiedenen Vertragsdokumenten haben die Dokumente in der nachstehend aufgeführten Reihenfolge Geltung:
a) ANGEBOT von 3S SOLAR PLUS;
b) BESTELLUNG oder andere ausgehandelte, vereinbarte und gemeinsam unterzeichnete Unterlagen, einschliesslich aller als Bestandteil dieser Unterlagen geltenden Dokumente;
c) diese ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN.
- 3.5. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem KUNDEN (einschliesslich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung von 3S SOLAR PLUS massgebend. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom KUNDEN gegenüber 3S SOLAR PLUS abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 3.6. Ausschliesslich die Geschäftsleitung der 3S SOLAR PLUS ist berechtigt, Schadenersatz- oder Entschädigungsvereinbarungen im Namen von 3S SOLAR PLUS abzuschliessen oder einzugehen. Diese sind in jedem Fall schriftlich zu vereinbaren.
- 3.7. Unsere ANGEBOTE sind ohne anders lautenden schriftlichen Vermerk freibleibend und unverbindlich. Alle in Broschüren und Preislisten enthaltenen Informationen und Daten sind nur insoweit bindend, als sie durch Bezugnahme explizit in den VERTRAG aufgenommen werden.
- 3.8. Die BESTELLUNG des LIEFERGEGENSTANDS durch den KUNDEN gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der BESTELLUNG nichts anderes ergibt, ist 3S SOLAR PLUS berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von sieben (7) Tagen nach seinem Zugang bei 3S SOLAR PLUS anzunehmen. Die Annahme kann entweder schriftlich (z.B. durch AUFTRAGSBESTÄTIGUNG) oder durch Auslieferung des LIEFERGEGENSTANDS an den KUNDEN erklärt werden.

4. VORSCHRIFTEN IM BESTIMMUNGSLAND

- 4.1. Der KUNDE hat 3S SOLAR PLUS spätestens mit der BESTELLUNG auf Vorschriften und Normen aufmerksam zu machen, die sich auf die Ausführung der Lieferungen und Leistungen, den Betrieb sowie auf die Krankheits- und Unfallverhütung im Bestimmungsland beziehen.
- 4.2. Erhält 3S SOLAR PLUS spätestens mit der BESTELLUNG keine solchen Hinweise des KUNDEN, darf 3S SOLAR PLUS davon ausgehen, dass die vom KUNDEN bestellten PRODUKTE und Leistungen den Vorschriften und Normen im Bestimmungsland entsprechen. Spezielle Schutzvorrichtungen werden nur mitgeliefert, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. 3S SOLAR PLUS lehnt jede Haftung für Schäden, die aufgrund des fehlenden Hinweises entstanden sind, ab. 3S SOLAR PLUS behält sich das Recht vor allfällige Mehrkosten an den Kunden weiter zu verrechnen.

5. PREIS UND ZAHLUNG

- 5.1. Die Preise für den LIEFERGEGENSTAND entsprechen den Angaben in der BESTELLUNG oder dem VERTRAG. Für Arbeiten, die auf Zeitbasis ausgeführt werden, erfolgt die Festsetzung des Preises anhand der in der BESTELLUNG oder im VERTRAG spezifizierten Stundensätze. Wurden keine Stundensätze vereinbart, kommt der von 3S SOLAR PLUS für andere Kunden und vergleichbare Arbeiten berechnete Stundensatz zur Anwendung. Sämtliche Preise verstehen sich ohne Mehrwert-, Umsatz-, Verbrauchs- und Aufwandsteuern sowie vergleichbaren Steuern, Abgaben, Zölle oder Gebühren.

- 5.2. Die Lieferungen der LIEFERGEGENSTÄNDE erfolgen gegen Rechnung. Der gesamte (100%) Rechnungsbetrag ist binnen vierzehn (14) Tagen nach Ausstellungsdatum der Rechnung zur Zahlung fällig. 3S SOLAR PLUS behält sich das Recht vor eine Vorauszahlung oder die Nachnahme vom KUNDEN zu verlangen.
- 5.3. Mit Ablauf der vorstehend bezeichneten Zahlungsfristen kommt der KUNDE in Verzug. In diesem Fall ist 3S SOLAR PLUS berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 10% pro Jahr zu verlangen. Dem KUNDEN bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass 3S SOLAR PLUS ein geringerer Schaden entstanden ist. Unberührt bleibt auch das Recht von 3S SOLAR PLUS, den gesetzlichen Verzugszins zu verlangen oder dem KUNDEN nachzuweisen, dass ein höherer Schaden entstanden ist.
- 5.4. Sämtliche Zahlungen sind ohne Abzüge in der im VERTRAG angegebenen Währung zu leisten. Dem KUNDEN stehen Verrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.
- 5.5. Im Falle eines Zahlungsverzugs des KUNDEN ist 3S SOLAR PLUS nach schriftlicher Benachrichtigung des KUNDEN berechtigt, die unter dem LIEFERGEGENSTAND geschuldeten Leistungen auszusetzen, bis die offenen und fälligen Rechnungen vollständig beglichen wurden.
- 6. GEISTIGES EIGENTUM, RECHTSMÄNGEL**
- 6.1. Der KUNDE hat die für die Lieferung des LIEFERGEGENSTANDS erforderliche und im VERTRAG spezifizierte technische Dokumentation (z. B. aktuelle Zeichnungen, Beschreibungen, Diagramme, Anleitungen) bereitzustellen. 3S SOLAR PLUS ist nicht berechtigt, diese Dokumentation für andere Zwecke als die Erfüllung des VERTRAGS zu verwenden.
- 7. SCHULUNG**
- 7.1. 3S SOLAR PLUS verpflichtet sich, bei der Durchführung von SCHULUNGEN angemessene Sorgfalt und Fachkenntnis walten zu lassen. 3S SOLAR PLUS übernimmt keinerlei Haftung hinsichtlich der Richtigkeit der mündlich oder schriftlich vermittelten Inhalte.
- 8. GEWÄHRLEISTUNG, HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG**
- 8.1. AUF DIE GEWÄHRLEISTUNG VON 3S SOLAR PLUS ANWENDBARE ALLGEMEINE BEDINGUNGEN
- a) Untersuchungs- und Rügepflicht
Die Mängelansprüche des KUNDEN setzen bei Kauf- respektive Werkverträgen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten Art. 192 ff. / 197 ff. OR respektive Art. 367 ff. OR) nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Untersuchung oder später ein Mangel, so ist 3S SOLAR PLUS hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb von zehn Arbeitstagen erfolgt, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Unabhängig von dieser Untersuchungs- und Rügepflicht hat der KUNDE offensichtliche Mängel sowie Falsch- und Minderlieferungen innerhalb von zehn Arbeitstagen ab Lieferung schriftlich anzuzeigen, wobei auch hier zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Versäumt der KUNDE die ordnungsgemässe Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung von 3S SOLAR PLUS für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.
- b) Ort der Ausführung der Gewährleistungsarbeiten
3S SOLAR PLUS behält sich das Recht vor, den KUNDEN aufzufordern, den LIEFERGEGENSTAND ganz oder teilweise an den Fertigungsstandort von 3S SOLAR PLUS zurückzusenden, um die Gewährleistungsarbeiten fachgerecht durchführen zu können. Der ausgetauschte LIEFERGEGENSTAND geht in das Eigentum von 3S SOLAR PLUS über.
- c) Ausschluss der Gewährleistung von 3S SOLAR PLUS
Sofern der LIEFERGEGENSTAND einen von 3S SOLAR PLUS zu vertretenden Mangel aufweist, steht der 3S SOLAR PLUS das Wahlrecht zu, ob sie eine Nachbesserung vornehmen will oder dem Kunden den mangelhaften LIEFERGEGENSTAND (gegen Rückgabe der mangelhaften Produkte) ersetzen will. Hierbei behält sich 3S SOLAR PLUS vor, dem Kunden anstelle der mangelhaften Produkte vergleichbare (statt identische) Produkte zu liefern, wobei im Fall von PV-MODULEN deren MINDESTLEISTUNG mindestens den beanstandeten Produkten entsprechen muss. Die Haftung für sämtliche darüber hinausgehenden Ansprüche des Kunden wird (soweit gesetzlich zulässig) ausdrücklich ausgeschlossen. Insbesondere hat der KUNDE kein Wahlrecht betreffend die Geltendmachung des Nachbesserungsrecht, und das Recht auf Wandelung und/oder Minderung wird ausdrücklich wegbedungen.
- Sodann haftet 3S SOLAR PLUS nicht für allfälligen weiteren Schaden (z.B. Schadensersatzansprüche wegen entgangenen Gewinns, Nutzungsentschädigung, mittelbare Schäden sowie Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden, indirekter Schäden und Folgeschäden und/oder über den Ersatz des LIEFERGEGENSTANDES hinausgehende Schadensbehebungskosten). Ohne Einschränkung der vorstehenden Haftungsbeschränkungen wird die Haftung von 3S SOLAR PLUS (soweit gesetzlich zulässig) auf den Gesamtpreis des LIEFERGEGENSTANDES für die entsprechende Bestellung beschränkt.
- Ausgeschlossen von der Mängelhaftung von 3S SOLAR PLUS sind sodann sämtliche Beanstandungen, deren Ursprung nicht auf mangelhaftes Material, Konstruktionsfehler (sofern und soweit 3S SOLAR PLUS für die Konstruktion zuständig war) oder schlechte Verarbeitung zurückzuführen sind, z. B. Beanstandungen, die auf normale Abnutzung und Verschleiss, unsachgemässe Wartung, Nichtbeachten von Montageanleitungen oder andere Gründe zurückzuführen sind, die ausserhalb der Kontrolle von 3S SOLAR PLUS liegen, einschliesslich Schäden, die durch Erosion, Korrosion oder Kavitation entstanden sind. Ersetzte Teile werden Eigentum von 3S SOLAR PLUS.
- d) 3S SOLAR PLUS haftet nicht für Nichterfüllung, Verlust, Schaden oder Verzögerung, die auf höhere Gewalt wie insbesondere Krieg, Aufruhr, Feuer, Überschwemmung, Epidemie, Streik oder Arbeitsniederlegung, Regierungsmassnahmen sowie Handlungen des KUNDEN oder seines Kunden, Transportverzögerungen, die Unfähigkeit, notwendige Arbeitskräfte oder Materialien von den üblichen Quellen zu beziehen, oder andere ausserhalb der normalen Kontrolle von 3S SOLAR PLUS liegende Gründe zurückzuführen sind. Im Falle einer Leistungsstörung aus einem derartigen Grund wird der Liefertermin oder die Fertigstellungszeit verlängert, um der aufgrund einer solchen Störung verlorenen Zeit Rechnung zu tragen. Dauern die vorgenannten Ereignisse länger als sechs (6) Wochen an, so sind sowohl 3S SOLAR PLUS als auch der KUNDE berechtigt, den VERTRAG unter Wahrung einer Kündigungsfrist von sieben (7) Tagen schriftlich bei der jeweils anderen Partei zu kündigen. 3S SOLAR PLUS hat Anspruch auf Entschädigung für die durch die Unterbrechung verursachten zusätzlichen Kosten oder im Falle der Kündigung für die bis zum Zeitpunkt der Kündigung geleistete Arbeit und Unterlieferungen, welche nicht kostenfrei rückgängig gemacht werden können. Der KUNDE hat Anspruch auf den Erhalt der von ihm bezahlten Arbeit und der bis zu diesem Zeitpunkt stattgefundenen Unterlieferungen.
- e) 3S SOLAR PLUS schliesst zudem jegliche Haftung (soweit gesetzlich zulässig) im Zusammenhang mit der Lieferung und der Verwendung von nicht zertifizierten Modulen durch den KUNDEN aus, mit Ausnahme der nachfolgenden Bestimmungen zur PRODUKTE-, LEISTUNGS- und WITTERUNGSGARANTIE.
- 9. PRODUKTE-, LEISTUNGS- und WITTERUNGSGARANTIE**
- 9.1. Die Laufzeit der PRODUKTEGARANTIE für PRODUKTE beginnt mit dem Lieferdatum der PRODUKTE. Die Laufzeit der LEISTUNGS- und WITTERUNGSGARANTIE für PV-MODULE beginnt mit dem Lieferdatum der PV-MODULE oder 12 Monate nach dem Produktionsdatum gemäss POWERLABEL auf dem PV-MODUL, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher eintritt.
- 9.2. UMFANG PRODUKTEGARANTIE
- a) Die 3S SOLAR PLUS garantiert gemäss nachfolgenden Bestimmungen, dass die von ihr gelieferten PRODUKTE frei von Material- und Fabrikationsfehlern sind. Ausgenommen sind STANDARDMODULE MIT B QUALITÄT, diese können durch Fabrikationsfehler optische Mängel aufweisen.
- b) Sollte das STANDARDMODUL während eines Zeitraumes von zehn (10) Jahren dieser Garantie nicht entsprechen, wird die 3S SOLAR PLUS nach eigener Wahl das STANDARDMODUL entweder reparieren oder ersetzen (vgl. Ziffer 8 hier vor).
- c) Sollte das CREAMODUL, das STANDARDMODUL MIT B QUALITÄT oder das HYBRIDMODUL während eines Zeitraumes von fünf (5) Jahren dieser Garantie nicht entsprechen, wird die 3S SOLAR PLUS nach eigener Wahl das CREAMODUL, das STANDARDMODUL MIT B QUALITÄT oder das HYBRIDMODUL entweder reparieren oder ersetzen (vgl. Ziffer 8 hier vor).
- d) Sollte eines der übrigen PRODUKTE während eines Zeitraumes von zwei (2) Jahren (gesetzliches Minimum) dieser Garantie nicht entsprechen, wird die 3S SOLAR PLUS nach eigener Wahl das das PRODUKT entweder reparieren oder ersetzen (vgl. Ziffer 8 hier vor).
- e) Der Austausch oder die zusätzliche Lieferung von PRODUKTEN bewirkt weder eine Erneuerung noch eine Verlängerung der Gewährleistung oder des Zeitraumes dieser PRODUKTEGARANTIE. 3S SOLAR PLUS ist berechtigt, einen Typ von PV-MODULEN mit anderen Siliziumzellen zu liefern (unterschiedliche Grösse, Farbe und/oder Leistungsparameter der Zellen), falls zum Zeitpunkt des Anspruchs die verwendeten Siliziumzellen nicht mehr hergestellt werden. Die ersetzten PRODUKTE gehen in das Eigentum von 3S SOLAR PLUS über.
- f) Die Reparatur oder der Austausch stellen die einzigen und ausschliesslichen Garantiemassnahmen gemäss der vorliegenden PRODUKTGARANTIE dar und gehen nicht über den laut der vorliegenden Bestimmung genannten Zeitraum von zehn (10) Jahren für STANDARDMODULE, fünf (5) Jahre für CREAMODULE, STANDARDMODULE MIT B QUALITÄT oder HYBRIDMODULE und zwei (2) Jahre für übrige PRODUKTE hinaus.
- 9.3. UMFANG LEISTUNGSGARANTIE
- a) 3S SOLAR PLUS gibt für die von ihr produzierten PV-MODULE folgende LEISTUNGSGARANTIE ab:
- i) für STANDARDMODULE: Die Leistung beträgt während einer Frist von einem (1) Jahr mindestens 97% der MINDESTLEISTUNG; danach nimmt die Leistung graduell um nicht mehr als 0,7% der MINDESTLEISTUNG pro Jahr ab, während einer Frist von maximal vierundzwanzig (24) Jahren. Die LEISTUNGSGARANTIE endet nach fünfundzwanzig (25) Jahren;
- ii) für CREAMODULE oder STANDARDMODULE MIT B QUALITÄT: Die Leistung beträgt während einer Frist von einem (1) Jahr mindestens 97% der MINDESTLEISTUNG; danach nimmt die Leistung graduell um nicht mehr als 1,2% der MINDESTLEISTUNG pro Jahr ab, während ei-

ner Frist von maximal vierzehn (14) Jahren. Die LEISTUNGSGARANTIE endet nach fünfzehn (15) Jahren;

Blitzschlag, Überschwemmungen, regional nicht zu erwartende Schneemengen.

- iii) für HYBRIDMODULE ist die LEISTUNGSGARANTIE ausschliesslich auf den elektrischen Teil limitiert (ausgeschlossen von der Leistungsgarantie ist die Solarthermiekomponente): Die Leistung beträgt während einer Frist von einem (1) Jahr mindestens 97% der MINDESTLEISTUNG; danach nimmt die Leistung graduell um nicht mehr als 1,2% der MINDESTLEISTUNG pro Jahr ab, während einer Frist von maximal vierzehn (14) Jahren. Die LEISTUNGSGARANTIE endet nach fünfzehn (15) Jahren;
- iv) für SONDERMODULE: Die Leistung beträgt während einer Frist von zwei (2) Jahren mindestens 80% der MINDESTLEISTUNG.
- b) Wenn innerhalb der angegebenen Frist(en), die ab dem Datum der Lieferung durch 3S SOLAR PLUS laufen, die Leistung des PV-MODULS unter den angegebenen, massgebenden Mindestwert sinken und 3S SOLAR PLUS einen solchen Leistungsverlust nach eigener Untersuchung mit 3S SOLAR PLUS eigenen Messgeräten unter branchenüblichen Standardtestbedingungen ausschliesslich auf Alterungserscheinungen von Glas, Zelle oder Einbettungsmaterial zurückführt (Degradation), wird 3S SOLAR PLUS nach eigener Wahl die fehlende Moduleleistung entweder durch Lieferung zusätzlicher STANDARDMODULE ausgleichen oder durch ein vergleichbares (nicht identisches) Modul, welches mit den technologisch aktuell verfügbaren Materialien hergestellt ist, ersetzen, wobei der Ersatz auf die Gesamtnennleistung der von 3S SOLAR PLUS für die betreffende Solaranlage gelieferten PV-MODULE beschränkt ist. Leistungsabfälle, welche auf andere Ursachen (z.B. mangelhaftes Produkt, Beschädigungen oder Verschmutzung etc.) zurückzuführen sind, sind von der LEISTUNGSGARANTIE ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Ziffer 8 hiervoor.
- c) Der Austausch oder die zusätzliche Lieferung von PV-MODULEN bewirkt weder eine Erneuerung noch eine Verlängerung des Gewährleistungszeitraums oder des Zeitraums der LEISTUNGSGARANTIE. 3S SOLAR PLUS ist berechtigt, einen Typ eines PV-MODULS mit anderen Solarzellen zu liefern (unterschiedliche Grösse, Farbe und/oder Leistungsparameter der Zellen), falls zum Zeitpunkt des Anspruchs die verwendeten Siliziumzellen nicht mehr hergestellt werden. Die ausgetauschten PV-MODULE gehen in das Eigentum von 3S SOLAR PLUS über.
- 9.4. UMFANG WITTERUNGSGARANTIE
- a) 3S SOLAR PLUS gibt für die von ihr produzierten PV-MODULE des Typs MegaSlate® II und MegaSlate® II Crea folgende WITTERUNGSGARANTIE ab:
- i) Das Glas des MegaSlate® II und MegaSlate® II Crea Module wird während einer Frist von vierzig (40) Jahren ab dem Datum der Lieferung durch 3S SOLAR PLUS nicht durch normale Witterungseinflüsse zerstört. Ausgenommen sind Zerstörung und Beschädigungen durch menschlichen oder tierischen Einfluss, Unwetter wie bspw. Blitzschlag, Hagel, Windböen; ferner Naturkatastrophen, Erdbeben und besondere Wetterphänomene. 3S SOLAR PLUS wird nach eigener Wahl die PV-MODULE des Typs MegaSlate® II und MegaSlate® II Crea, die durch normale Witterungseinflüsse zerstört worden sind, entweder durch Lieferung von STANDARDMODULEN oder durch ein vergleichbares Modul, welches mit den technologisch aktuell verfügbaren Materialien hergestellt ist, ersetzen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Ziffer 8 hiervoor.
- ii) Der Austausch oder die zusätzliche Lieferung von PV-MODULEN bewirkt weder eine Erneuerung noch eine Verlängerung der Gewährleistung oder des Zeitraums der WITTERUNGSGARANTIE. 3S SOLAR PLUS ist berechtigt, einen Typ von PV-MODULEN mit anderen Siliziumzellen zu liefern (unterschiedliche Grösse, Farbe und/oder Leistungsparameter der Zellen), falls zum Zeitpunkt des Anspruchs die verwendeten Siliziumzellen nicht mehr hergestellt werden. Das/ die ersetzte PV-MODUL(E) gehen in das Eigentum von 3S SOLAR PLUS über.
- 9.5. AUSSCHLUSS DER INANSPRUCHNAHME DER PRODUKTE-, LEISTUNGS- UND WITTERUNGSGARANTIE
- a) Eine Inanspruchnahme ist in folgenden Fällen ausgeschlossen (d.h. die entsprechende Produkte- und Leistungsgarantie erlischt):
- unsere Montageanleitung und/ oder Wartungsanweisungen wurden nicht befolgt, es wurden Änderungen vorgenommen und/oder Teile ausgewechselt, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen;
 - unsachgemässe Benutzung, Lagerung und Handhabung des/der PV-MODULS(E);
 - Betrieb unter ungeeigneten Umgebungsbedingungen oder ungeeigneten Methoden, abweichend von den Produktspezifikationen, Montageanleitung oder Angaben des POWERLABELS;
 - äussere, extreme Einflüsse wie direkter Rauch, Salz, chemische Substanzen oder andere Verschmutzungen;
 - sonstiger unsachgemässer Gebrauch, z.B. für einen anderen als den vorgesehenen Zweck oder Gebrauch, die den geltenden technischen oder sicherheitstechnischen Vorschriften nicht entspricht
 - Einfluss von Naturgewalten, höherer Gewalt und anderen unvorhersehbaren Umständen ausserhalb der Einflussnahme von 3S SOLAR PLUS, sowie beispielsweise Erdbeben, Wirbelstürme, Blitzschlag, Überschwemmungen, regional nicht zu erwartende Schneemengen.
- 9.6. Auf die PRODUKTE-, LEISTUNGS- und WITTERUNGSGARANTIE sind die Haftungsbeschränkungen gemäss Ziffer 8 hiervoor uneingeschränkt anwendbar.
- 9.7. INANSPRUCHNAHME DER PRODUKTE-, LEISTUNGS- UND WITTERUNGSGARANTIE
- a) In jedem Fall müssen Garantieansprüche innerhalb des jeweils anwendbaren Garantiezeitraums geltend gemacht werden, um wirksam zu sein.
- b) 3S SOLAR PLUS akzeptiert nur von 3S SOLAR PLUS bewilligte Rücksendungen von PV-MODULEN.
- c) Unverzüglich nach Feststellung eines Mangels resp. der Minderleistung muss 3S SOLAR PLUS informiert werden. Der Garantieanspruch hat in jedem Fall schriftlich an 3S SOLAR PLUS zu erfolgen (vgl. Ziffer 8.1 hiervoor). Die Originalrechnung bzw. Auftragsbestätigung (unter Angabe von Lieferdatum, Modultyp, Seriennummer) ist beizulegen.
- d) Bei Widerlegung der Inanspruchnahme der PRODUKTE-, LEISTUNGS- und/oder WITTERUNGSGARANTIE durch 3S SOLAR PLUS, sind der 3S SOLAR PLUS sämtliche ihr angefallenen Kosten und Umrübe von der anderen Partei zu entschädigen.
- 9.8. Im Fall von Unstimmigkeiten bei Garantieansprüchen wird für die endgültige Beurteilung ein akkreditiertes Testinstitut, wie zum Beispiel das Fraunhofer Institut für Solare Energiesysteme ISE in Deutschland, der TÜV Rheinland in Deutschland oder das SUPSI Institute for Applied Sustainability to the Built Environment in der Schweiz herangezogen. Jedwede Kosten und Gebühren werden von der unterliegenden Partei getragen, es sei denn, diese werden einer anderen Partei auferlegt. 3S SOLAR PLUS hat das Exklusivrecht das entsprechende Testinstitut auszuwählen und zu beauftragen.
10. EIGENTUMSVORBEHALT
- 10.1. Der LIEFERGEGENSTAND bleibt bis zur vollständigen Bezahlung gemäss Vertrag im Eigentum der 3S SOLAR PLUS.
- 10.2. Der KUNDE ist verpflichtet, bei Massnahmen, die zum Schutze des Eigentums der 3S SOLAR PLUS erforderlich sind, mitzuwirken; insbesondere ermächtigt der KUNDE 3S SOLAR PLUS mit Abschluss des VERTRAGES die Eintragung oder Vormerkung des Eigentumsvorbehalts in öffentlichen Registern, Büchern oder dergleichen gemäss den betreffenden Landesgesetzen vorzunehmen und alle diesbezüglichen Formalitäten zu erfüllen.
- 10.3. Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferten Anlagen während der Dauer des Eigentumsvorbehalts auf seine Kosten instand zu halten und zugunsten der 3S SOLAR PLUS gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Risiken zu versichern. Der KUNDE hat ferner alle Massnahmen zu treffen, damit der Eigentumsanspruch der 3S SOLAR PLUS weder beeinträchtigt noch aufgehoben wird.
- 10.4. Bis zur vollständigen Bezahlung darf der KUNDE den LIEFERGEGENSTAND oder Teile davon nicht weiterverkaufen.
11. SONSTIGES
- 11.1. Für diese ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN und alle Rechtsbeziehungen zwischen 3S SOLAR PLUS und dem KUNDEN gilt ausschliesslich schweizerisches Recht unter Ausschluss aller internationalen und supranationalen (Vertrags-) Rechtsordnungen, insbesondere des UN-Kaufrechts und des IPRG.
- 11.2. Ausschliesslicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist das am Sitz von 3S SOLAR PLUS zuständige Gericht. 3S SOLAR PLUS ist jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des KUNDEN zu erheben.
- 11.3. Im Falle von Streitigkeiten bemühen sich die Parteien nach besten Kräften, eine gütliche Einigung zu erzielen. Sämtliche Streitigkeiten sind gemäss den Bestimmungen des VERTRAGS und den zugehörigen Dokumenten beizulegen.
- 11.4. Rechte oder Verpflichtungen aus dem VERTRAG sind ohne schriftliche Zustimmung von 3S SOLAR PLUS nicht abtretbar.
- 11.5. Das Versäumnis von 3S SOLAR PLUS oder des KUNDEN, Rechte auszuüben, stellt keine Verzichtserklärung oder Rechtsverwirkung hinsichtlich solcher Rechte dar.
- 11.6. Erweist sich eine Bestimmung dieses VERTRAGS als nichtig oder nicht vollstreckbar, so bleiben sämtliche anderen Bestimmungen hiervon unberührt; 3S SOLAR PLUS und der KUNDE haben sich nach besten Kräften zu bemühen, eine derartige Bestimmung durch eine gültige Bestimmung zu ersetzen, die dem ursprünglichen wirtschaftlichen Zweck der gegenseitigen Beziehung so nahe kommt, wie rechtlich möglich.
- Juni 2018